



**Gebührentarif
der Politischen Gemeinde Schlatt**

gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein	1	
	Art. 1	Schreibgebühren	1
	Art. 2	Kopien	1
	Art. 3	Drucksachen	1
	Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	2
	Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren, Verzugszinsen	2
	Art. 6	Aufbewahrungen	2
	Art. 7	Gebühren nach Aufwand	3
	Art. 8	Verwaltungskostenzuschlag	3
II.	Bauwesen	3	
	Art. 9	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	3
	Art. 10	Kleinbauten und Anbauten im Anzeigeverfahren	5
	Art. 11	Planungen	6
	Art. 12	Weitere Gebühren im Bauwesen	6
	Art. 13	Feuerungskontrolle ^{A2)}	6
III.	Kommunale Einrichtungen	7	
	Art. 14	Bibliothek	7
	Art. 15	Schwimmbad	7
	Art. 16	Mehrzwecksaal	8
IV.	Bürgerrecht	8	
	Art. 17	Schweizerinnen und Schweizer	8
	Art. 18	Ausländerinnen und Ausländer	8
	Art. 19	Weitere Gebühren	9
	Art. 20	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	9
V.	Einwohnerkontrolle	9	
	Art. 21	Anmeldung ^{A2)}	9
	Art. 22	Wochenaufenthalt	9
	Art. 23	Auszüge und Auskünfte	9
	Art. 24	Dienstleistungen	10
	Art. 25	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	10
	Art. 26	Ausländerrechtliche Gebühren ^{A2)}	10
VI.	Feuerwehrwesen	11	
	Art. 27	Einsatzkosten	11
	Art. 28	Fahrzeugkosten	11
	Art. 29	Maschinen und Geräte	11
	Art. 30	Spezialfälle	11
	Art. 31	Ermässigungen	12
VII.	Finanzen und Steuern	12	
	Art. 32	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts ^{A3)}	12
VIII.	Friedhofswesen	13	
	Art. 33	Bestattungskosten	13
	Art. 34	Grabmieten	13
	Art. 35	Exhumationen, Urnenversetzungen	14

VIII. Gesundheitswesen	14
Art. 36 Spitex ^{A1)}	14
X. Soziales	14
Art. 37 Bescheinigungen und Ausweise des Sozialamtes ^{A3)}	14
XI. Lebensmittelkontrolle	15
Art. 38 Kontrollen	15
Art. 39 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	15
XII. Polizeiwesen	15
Art. 40 Gastwirtschaftspatente	15
Art. 41 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	16
Art. 42 Bewilligungsgebühren bei Veranstaltungen und Sammlungen auf öffentlichem Grund (Umzüge, Sammlungen, Sport- Festveranstaltungen, und andere Anlässe)	16
Art. 43 Abgaben für gebrannte Wasser	16
Art. 44 Hundehaltung	17
Art. 45 Waffenscheine	17
XIII. Nutzung öffentlichen Grundes	18
Art. 46 Parkierung	18
Art. 47 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	18
Art. 48 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	19
XIII. Rechtspflege	19
Art. 49 Wiedererwägungsgesuche	19
Art. 50 Neubeurteilung, Grundgebühr	19
Art. 51 Friedensrichter	20
XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Art. 52 Übergangsbestimmung	20
Art. 53 Inkrafttreten	20

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde vom 7. Dezember 2017, erlässt der Gemeindevorstand folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit den Zustellgebühren und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
Vorladungen	CHF	7.00

Art. 2 Kopien

a) Papierausdruck, Format A4, schwarz/weiss, je Seite

Anzahl Kopien:		
1 - 9	CHF	0.30
10 - 99	CHF	0.20
100 - 199	CHF	0.18
200 - 499	CHF	0.16
ab 500	CHF	0.15
Format A3		Format A4 x 2
Behörden und ortsansässige Vereine		Ermässigung 50%

b) Papierausdruck, Format A4, farbig je Seite

Anzahl Kopien:		
1 - 9	CHF	0.60
10 - 99	CHF	0.40
100 - 199	CHF	0.36
200 - 499	CHF	0.32
ab 500	CHF	0.30
Format A3		Format A4 x 2
Behörden und ortsansässige Vereine		Ermässigung 50%

c) andere Datenträger oder elektronische Übermittlung

je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.50
---------------------------------	-----	------

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente der Gemeinde		gebührenfrei
Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	45.00
Ortsplan, A4 gefaltet	CHF	45.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

a) Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3:

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, online übermittelt

(falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen):

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger:

- zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

- Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch
öffentliches Organ, pro Datenträger CHF 35.00

- Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

b) Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00

- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren, Verzugszinsen

Porti, Telefon, Fax Selbstkosten

Zustellgebühren Selbstkosten

1. Mahnung gebührenfrei

2. Mahnung CHF 20.00

Verzugszinsen 5%

Toleranzgrenze für die Verrechnung des Verzugszinses CHF 15.00

Art. 6 Aufbewahrungen

a) Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften

jährlich pro CHF 1'000.00 CHF 5.00

jährlich unter CHF 1'000.00 CHF 5.00

oder pauschal, höchstens aber CHF 20.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.
(IDG § 29, IDV §§ 35 und 36, Anhang)

b) Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00

Art. 7 Gebühren nach Aufwand

Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Aufwandgebühr I	CHF	90.00
Aufwandgebühr II	CHF	160.00

Art. 8 Verwaltungskostenzuschlag

Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 2%, mindestens aber CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

II. Bauwesen

Art. 9 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Aufwandgebühren nach den Ansätzen in Art. 8 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.

Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

a) Vorläufige, formelle und materielle Prüfung

- Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
- Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
- Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
- Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
- Nichteintretensentscheid, Bauabschlag, Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

b) Koordinierte materielle Prüfung

- Beurteilung von Neubau- und Umbauvorhaben Aufwandgebühr II
- Publikation Aufwandgebühr I
- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte je CHF 30.00
- Antrag an die Bewilligungsbehörde, Bauentscheid Aufwandgebühr II

c) Prüfung und Behandlung von Einsprachen

- Prüfung und Behandlung von Einsprachen Aufwandgebühr II
- Teilnahme an Einspracheverhandlungen Aufwandgebühr II
- Amtsberichte Aufwandgebühr II

d) Projektänderungen, Verlängerungen

Verfahrensschritte

gemäss
analog Art. 9 lit. b

e) Baukontrolle

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schlussabnahme, etc.

Aufwandgebühr II

f) Baupolizeiliche Massnahmen

Baupolizeiliche Massnahmen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung/Ersatzvornahme, etc.)

Aufwandgebühr II

g) Schutzräume

- Schutzraumbefreiung gemäss Rechnung Kontrollorgan
- Ersatzabgabe für Schutzraumbauten gemäss kantonaler Verfügung
- Schutzraumkontrolle, Kontrolle Schutzraumarmierung, Schutzraumabnahme gemäss Rechnung Kontrollorgan

Für die periodische Kontrolle von Schutzraumhülle, Abschlüssen, Belüftung, Notausgängen und Einrichtungen:

- ordentliche Kontrolle und 1. Nachkontrolle gebührenfrei
- Weitere Nachkontrollen pro Kontrollgang:
 - Pro Schutzraum mit einem Abteil CHF 100.00
 - Pro zusätzlichem Abteil CHF 25.00
- Versäumter Termin, Kontroll-Leergänge, etc. CHF 100.00
- Behördliche Anordnungen Aufwandgebühr II

h) Aufzugsanlagen

Für Neu- und Ersatzanlagen, Umbau von bestehenden Anlagen, Periodische Kontrollen:

Prüfgebühr Kontrollorgan	gemäss Rechnung Kontrollorgan nach Richtlinie kantonales Hochbauamt
Bewilligungsgebühr	CHF 150.00

i) Wärmetechnische Anlagen

- Ersatz Kessel und Brenner	CHF 150.00
- Ersatz Kessel und Brenner mit neuem Kamin	CHF 250.00
- Installation Heizung in Neubau	CHF 200.00
- Installation Cheminée oder Cheminéeöfen in Neubau	CHF 250.00
- Neuinstallation Heizung in Altbau mit neuem Kamin	CHF 250.00
- Neuinstallation Cheminée oder Cheminéeöfen in Altbau	CHF 250.00
- Neuinstallation Wärmepumpe mit Lärmschutznachweis	CHF 300.00

g) Weitere Bewilligungen

- Gesuche um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
- Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
- Kanalisationsbewilligungen	Aufwandgebühr II
- Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	CHF 100.00
- Kontrolle von Baukränen	CHF 150.00
- Parzellierungen	Aufwandgebühr II
- Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	Aufwandgebühr I
- Reklamebewilligungen	CHF 150.00
- Nachschlagen im Gemeindearchiv, Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
- Schutzabklärungen und Entscheide über die Unter- schutzstellung	gebührenfrei
- Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung
- Zusatzgebühr Nachführungsgebühr (§25 Abs. 2 KGeolG)	10%

Art. 10 Kleinbauten und Anbauten im Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleinbauten und Anbauten, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden	CHF 250.00
---	------------

Art. 11 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	Aufwandgebühr II
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	Aufwandgebühr II
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	Aufwandgebühr II

Art. 12 Weitere Gebühren im Bauwesen

periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	gebührenfrei
Nachkontrollen nach Beanstandungen	Aufwandgebühr II
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	Aufwandgebühr II

Art. 13 Feuerungskontrolle ^{A2)}

a) Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrollen Öl/Gasfeuerungen		
- Messung 1-stufige Anlage	CHF	128.00
- Messung 2-stufige oder modulierende Anlage	CHF	163.00
b) Visuelle Holzfeuerungskontrolle		
- Komplette Anlage	CHF	128.00
- Kontrolle je weitere Feuerung (2/4 komplette Anlage)	CHF	64.00
- Kontrolle je weitere Abgasanlage oder Brennstoff (1/4 komplette Anlage)	CHF	32.00
c) Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen, CO-Messung Anlage (inkl. visuelle Kontrolle)		
- bis 70kW	CHF	300.00
- grösser als 70kW oder bei Anlagen bis 70 kW und mehr als 2 Stunden Aufwand zusätzlich pro Stunde	CHF	105.00
d) Verwaltungs- / Administrationsgebühr		
Je eingereichtem Messrapport Öl/Gas und Holz (bei Sichtkontrollen Holzfeuerung: pro Objekt / Stockwerkeigentum)	CHF	58.00

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 14 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	gebührenfrei
Jahresabo Erwachsene	CHF 10.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	gebührenfrei
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist (pro Medium)	CHF 4.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist (pro Medium)	CHF 8.00
 <u>Ersatzbeschaffungen:</u>	
Medium < als 1 Jahr	Neupreis +
Bearbeitungsgebühr	CHF 10.00
Medium > als 1 Jahr, Abschreibung	10% bis max. 50% +
Bearbeitungsgebühr	CHF 10.00

Art. 15 Schwimmbad

a) Einzeleintritte

- Einzeleintritt Erwachsene	CHF 5.00
- Einzeleintritt Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren	CHF 3.50
- Tageskarte für Familien	CHF 10.00

b) Schulklassen

- Schulklassen der Gemeinde Schlatt	gebührenfrei
- Schulklassen auswärtig ab 11 Personen	CHF 3.00

c) 10er Abonnemente (übertragbar)

- 10er Abo Erwachsene	CHF 45.00
- 10er Abo Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren	CHF 31.50

d) Saisonkarten (nicht übertragbar)

- Erwachsene, ortsansässig	CHF 40.00
- Erwachsene, auswärtig	CHF 50.00
- Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren, ortsansässig	CHF 25.00
- Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren, auswärtig	CHF 35.00

e) Garderoben

- Depot	CHF	2.00
- Saisonmiete	CHF	15.00

Art. 16 Mehrzwecksaal

Nicht kommerzielle Veranstaltungen von Behörden, Vereinen und Einwohnergruppen der Gemeinde Schlatt sind gebührenfrei. Alle anderen Veranstaltungen sind gebührenpflichtig

- Benützung ohne Küche, ortsansässig	CHF	80.00
- Benützung ohne Küche, auswärtig	CHF	150.00
- Benützung mit Küche, ortsansässig	CHF	150.00
- Benützung mit Küche, auswärtig	CHF	200.00

Bei Miete eines unmittelbar nachfolgenden Tages (2-Tages-Miete) wird die hälftige Gebühr dazu gerechnet

Über die von kostenpflichtigen Dauermietern zu entrichtenden Gebühren entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Absagen bis 10 Tage vor Termin	gebührenfrei
Kurzfristige Absagen	CHF 80.00
Nachträgliche Reinigungsleistungen, pro Stunde	CHF 50.00 (mind. CHF 50.00)

IV. Bürgerrecht

Art. 17 Schweizerinnen und Schweizer

Einzelpersonen	CHF	200.00
Ehepaare	CHF	300.00
Einzelpersonen bis 25 Jahre	CHF	100.00
Ehepaare bis 25 Jahre	CHF	150.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei	
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei	
Rückzug des Einbürgerungsgesuch	CHF	100.00

Art. 18 Ausländerinnen und Ausländer

a) Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung:

- Einzelpersonen	CHF	500.00
- Ehepaare	CHF	800.00
- Einzelpersonen bis 25 Jahre	CHF	250.00
- Ehepaare bis 25 Jahre	CHF	400.00
- miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei	
- Rückzug des Einbürgerungsgesuch	CHF	200.00

b) Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

- Einzelpersonen	CHF	800.00
- Ehepaare	CHF	1'500.00
- Einzelpersonen bis 25 Jahre	CHF	400.00
- Ehepaare bis 25 Jahre	CHF	750.00
- miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei
- Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	250.00

Art. 19 Weitere Gebühren

Sprachtest		nach Aufwand
Grundkenntnistest		nach Aufwand
Nichterscheinen zur Anhörung	CHF	100.00

Art. 20 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Rückstellungen und Ablehnung Einbürgerungsgesuch	50% von Art. 17 bis 18
--	------------------------

V. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Art. 21 Anmeldung ^{A2)}

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	20.00

Art. 22 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Heimatausweis (Neuausstellung/Verlängerung)	CHF	30.00

Art. 23 Auszüge und Auskünfte

Auskünfte aus dem Einwohnerregister, voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	CHF	10.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00

Anfragen ohne materielles Interesse z.B. bei Suche nach ehemaligen Klassenkameraden, etc.	gebührenfrei
Anfragen von Drittpersonen bei aufwändigen Adressnachforschungen in den Geschichtsdaten, mit Interessennachweis	Aufwandgebühr I
Listenauskünfte für ideelle Zwecke an ortsansässige Vereine	gebührenfrei
Listenauskünfte für nicht personenbezogene Zwecke	CHF 50.00 +
Liste oder Etikette pro Datensatz	CHF 0.10
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF 10.00
Lebensbescheinigung	CHF 30.00
Lebensbescheinigung durch Bestätigung auf vordrucktem Formular	gebührenfrei
Bestätigung der Personalien (z.B. für Führer- und Lernfahrausweise - auch für Minderjährige)	CHF 20.00

Art. 24 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF 20.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF 20.00
Bestätigung Kopie von Originaldokumenten pro Seite	CHF 6.00
Umschreibungen bei Heirat, Scheidung, Namensänderung	gebührenfrei

Art. 25 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF 35.00

Art. 26 Ausländerrechtliche Gebühren^{3 A2)}

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF 40.00
---	-----------

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VI. Feuerwehrwesen⁴

Art. 27 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	max. CHF	70.00
Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	max. CHF	70.00

Art. 28 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.00	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	150.00	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.00	150.00
Autodrehleiter	400.00	200.00
Hubrettungsfahrzeuge	600.00	300.00
Materialcontainer	300.00	150.00
Transportfahrzeug für Container		Einsatzpauschale: 600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 29 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00
Atemschutzgeräte		
Typ		Einsatzpauschale CHF
Pressluftgerät, pro Stk.		20.00
Kreislaufgerät, pro Stk.		120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 30 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

⁴ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ gemäss § 32 der Gebührenverordnung der Gemeinde Schlatt.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 31 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25%

ab dem 31. Tag: um 50%

VII. Finanzen und Steuern

Art. 32 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts ^{A3)}

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
Steuerauskunft bei Datensperre	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde		gebührenfrei
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	20.00
Bescheinigung der Steuerpflicht an ausländische Behörden	CHF	20.00
Für Bescheinigungen oder Doppel von definitiven Steuerrechnungen, detaillierten Einschätzungsentscheiden sowie vollumfängliche Doppel oder Kopien eingereichter Steuererklärungen	CHF	30.00 + gemäss Art. 2
Gebühren pro erstellte Fotokopie		Aufwandgebühr I
Sucharbeiten im Gemeindearchiv, Registern		
Zahlungsnachforschungen, die ausschliesslich im Interesse der steuerpflichtigen Person vorgenommen werden	CHF	50.00
Ausstellen von zusätzlichen Liegenschaftsblätter pro Bewertung	CHF	40.00
Eintrag eines Pfandrechtes im Grundbuch, pro Eintrag (zuzüglich Notariatskosten)	CHF	240.00

VIII. Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten beinhalten folgende Leistungen:

- die Leichenschau (gemäss kantonaler Verordnung)
- die einmalige Bekanntmachung in der Zeitung
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges inkl. Leichenhemd und Kissen
- das Einsargen, inkl. Nacht- Wochenend- und Feiertagszuschlag
- Überführungen und Urnentransporte bis maximal CHF 300.00
- die Benützung eines Aufbahrungsraumes
- Abdankungsraum
- bei Feuerbestattungen: die Kremation, inkl. eine lösliche oder gebrannte Tonurne
- das Bereitstellen des Grabplatzes
- das Öffnen und Eindecken des Grabes
- ein einfaches Grabzeichen bei Erdreihen- und Urnengräber

a) Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schlatt hatten:

- | | |
|--|--------------|
| - Bestattungskosten | - / - |
| - Organisation Bestattung (Verwaltungskosten) | gebührenfrei |
| - Heimtransport auswärts Verstorbener bis CHF 300.00 | - / - |
| - zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurde | nach Aufwand |
| - Grabinschrift Gemeinschaftsgrab | nach Aufwand |

Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde richtet sich die Rückerstattung der Todesfallkosten nach der kantonalen Verordnung über die Bestattung.

b) Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schlatt hatten:

- | | |
|--|-----------------|
| - Bestattungskosten | nach Aufwand |
| - Organisation Bestattung (Verwaltungskosten) | Aufwandgebühr I |
| - zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurde | nach Aufwand |
| - Grabinschrift Gemeinschaftsgrab | nach Aufwand |

Art. 34 Grabmieten

a) Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schlatt hatten:

- | | |
|---|---------------------|
| - Erdreihengrab | gebührenfrei |
| - Urnen- oder Kindergrab (bis 12 Jahre) | gebührenfrei |
| - Gemeinschaftsgrab | gebührenfrei |
| - Familiengräber (Ruhefrist 60 Jahre) | pro m2 CHF 1'500.00 |

b) Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schlatt hatten:

- Erdreihengrab		CHF	1'500.00
- Urnen- oder Kindergrab (bis 12 Jahre)		CHF	800.00
- Gemeinschaftsgrab		CHF	600.00
- Familiengräber (Ruhefrist 60 Jahre)	pro m2	CHF	2'000.00

Art. 35 Exhumationen, Urnenversetzungen

- Verwaltungskosten		Aufwandgebühr I
- Exhumationen		nach Aufwand
- Urnenversetzungen		nach Aufwand

VIII. Gesundheitswesen

Art. 36 Spitex ^{A1)}

Bedarfsabklärung Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (pro Stunde)	CHF	40.00
---	-----	-------

Nichtpflegerische Spitex-Leistungen nach steuerbarem Einkommen.

Steuerbares Einkommen plus 10% des Vermögensteils über Fr. 50'000.-.

Für Aufenthalterinnen und Aufenthalter im Spitex-Einzugsgebiet gilt einheitlich der Tarif von Fr. 50.-- pro Stunde.

Steuerbares Einkommen:	Tarif pro Stunde:
- bis 40'000 CHF	CHF 35.00
- 40'001 bis 80'000 CHF	CHF 40.00
- über 80'001 CHF	CHF 50.00

Mahlzeitendienst

Mahlzeit (inkl. Lieferung)	CHF	15.00
----------------------------	-----	-------

X. Soziales

Art. 37 Bescheinigungen und Ausweise des Sozialamtes ^{A3)}

Bescheinigung des Sozialamtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	20.00
Bestätigungen für den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen	CHF	20.00

XI. Lebensmittelkontrolle

Art. 38 Kontrollen

<u>a) Inspektionen ohne Beanstandungen</u>	gebührenfrei
<u>b) Inspektionen, welche zu Beanstandungen (bis 4 Ziffern) führen</u>	
- Erstkontrollen bei Beanstandung (bis 4 Ziffern)	gebührenfrei
<u>b) Inspektionen, welche zu Beanstandungen (ab 5 Ziffern) führen, sowie Nachkontrollen:</u>	
- erste angebrochene Stunde	CHF 190.00
- jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF 100.00
- Wegpauschale bei Nachkontrollen	CHF 70.00
- Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	Aufwandgebühr II

Art. 39 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Konkursaufnahme, Begutachtungen, Beratungen, Kontrollen die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden, usw.

erste angebrochene Stunde	CHF 190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF 100.00
Beschlagnahme	pro Warenposten CHF 40.00
Probeerhebung bei Beanstandung	pro Warenposten CHF 40.00
Fotos zur Tatbestandsaufnahme, pro Bild	CHF 7.00

XII. Polizeiwesen

Art. 40 Gastwirtschaftspatente

- Gastwirtschaften	CHF 200.00
- Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 100.00
- vorübergehend bestehende Betriebe/ Festwirtschaften:	
- nicht kommerzielle Veranstaltung, ortsansässig	gebührenfrei
- mit Alkoholausschank	CHF 80.00
- ohne Alkoholausschank	CHF 40.00
- Entzug von Gastwirtschaftspatenten	CHF 400.00
- Entzug von Klein- und Mittelverkaufspatenten	CHF 200.00
- Entzug bei vorübergehend bestehenden Betrieben/ Festwirtschaften	CHF 160.00

- mildere verwaltungsrechtliche Massnahme Aufwandgebühr II

Art. 41 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

- Vorübergehende Ausnahmen Schliessungsstunde	CHF	50.00
- Erteilung einer unbefristeten dauernden Bewilligung	CHF	500.00
- Erteilung einer befristeten dauernden Bewilligung	CHF	300.00
- jährliche Kontrollgebühren dauernde Ausnahmen (täglich)	CHF	1'500.00
- jährliche Kontrollgebühren dauernde Ausnahmen (Fr./Sa.)	CHF	800.00
- Änderung bewilligter Schliessungszeit	CHF	200.00
- Entzug der Bewilligung zur dauernden Ausnahme	CHF	300.00
- mildere verwaltungsrechtliche Massnahme		Aufwandgebühr II

Art. 42 Bewilligungsgebühren bei Veranstaltungen und Sammlungen auf öffentlichem Grund (Umzüge, Sammlungen, Sport- Festveranstaltungen, und andere Anlässe)

Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

- Kinder- und Jugendumzüge (1. August, Räbeliechti, etc.)	gebührenfrei
- übrige Veranstaltungen, Sammlungen etc.:	
- nicht kommerzielle Veranstaltung und ortsansässig	gebührenfrei
- kommerzielle Veranstaltung oder auswärtig	Aufwandgebühr II
- Dringlichkeitszuschlag für Bewilligungsgebühren:	
- unter 4 Wochen	50 %
- unter 2 Wochen	75 %
- unter 1 Woche	100 %

Art. 43 Abgaben für gebrannte Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
- von 1 bis 500	CHF 200.00
- über 500 bis 1'000	CHF 400.00
- über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
- über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
- über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
- über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
- usw.	max. CHF 8'000.00

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Art. 44 Hundehaltung

- Abgabe pro Hund, jährlich:
 - Abgabe an die Gemeinde CHF 100.00
 - Kantonsbeitrag⁶ (derzeit) CHF 30.00

Bei nachgewiesenem freiwilligem Kursbesuch, der eine anerkannte Fachperson gemäss der Liste des kantonalen Veterinäramtes erteilt hat, ermässigt sich die Abgabe an die Gemeinde einmalig um die Hälfte.

- Einschreibengebühr bei fristgerechter Neueintragung (§ 17 Abs. 2 lit. a Hundeverordnung) CHF 20.00
- Einschreibengebühr Härtefall (§ 24 Abs. 2 Hundegesetz) gebührenfrei
- Einschreibengebühr mit Befreiung der Abgabe (§ 25 Hundegesetz) gebührenfrei
- Einschreibengebühr Ersatzhund (§ 26 Abs. 1 Hundegesetz) gebührenfrei
- Einschreibengebühr bei verspäteter Neueintragung (§ 17 Abs. 2 lit. b. Hundeverordnung) CHF 40.00

- Mahnungsverfügungen (fehlende Nachweise) CHF 70.00

Art. 45 Waffenscheine⁷

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

- Selbstverteidigungssprays CHF 20.00
- Feuerwaffen CHF 50.00
- andere Waffen CHF 50.00
- wesentliche Waffenbestandteile CHF 20.00
- Verlängerung des Waffenerwerbsscheins CHF 20.00

⁶ Gemäss § 20 der kantonalen Hundeverordnung, LS 554.51

⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

XIII. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 46 Parkierung

a) mit Parkkarten oder Parkscheibe

- pro Jahr *	CHF	400.00
- pro Monat	CHF	40.00
- Tageskarte	CHF	10.00
Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Änderung	CHF	20.00

* Vorausbezahlte Gebühren für eine Jahreskarte werden nur auf Verlangen zurückerstattet, sofern der Nachweis durch den Fahrzeuglenker erbracht wird, dass das Fahrzeug nicht mehr auf öffentlichem Grund abgestellt und die Jahreskarte der Gemeindeverwaltung abgegeben wird. Es werden nur ganze Monate zurückerstattet

b) mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze

- bis 30 Minuten		gebührenfrei
- 30 Minuten bis 1 Stunde	CHF	0.50
- ab 1 Stunde, pro Stunde	CHF	1.00

c) Nachtparkgebühren

- Fahrzeuge Kat. B, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, pro Monat	CHF	40.00
- Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 750 kg, pro Monat	CHF	70.00
- Gesellschafts- und Lastwagen, sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht über 750 kg	CHF	90.00
- Wohnmobile über 3.5t	CHF	90.00

Art. 47 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁸

- Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:		
- in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
- ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00
- Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	CHF	12.50
- Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Art. 48 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁹

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XIII. Rechtspflege

Art. 49 Wiedererwägungsgesuche

a) Bestimmbarer Streitwert:

- Spruchgebühr nach Aufwand		Aufwandgebühr II
- Streitwert bis CHF 1'000.00	max. CHF	100.00
- Streitwert von CHF 1'000.00 bis CHF 10'000	max. CHF	300.00
- Streitwert von CHF 10'000 bis CHF 100'000	max. CHF	500.00
- Streitwert über 100'000	max. CHF	1'000.00

b) nicht bestimmter Streitwert:

Spruchgebühr nach Aufwand		Aufwandgebühr II
	max. CHF	1'000.00

Art. 50 Neubeurteilung, Grundgebühr

a) Bestimmbarer Streitwert:

- Spruchgebühr nach Aufwand		Aufwandgebühr II
- Streitwert bis CHF 1'000.00	max. CHF	150.00
- Streitwert von CHF 1'000.00 bis CHF 10'000	max. CHF	500.00
- Streitwert von CHF 10'000 bis CHF 100'000	max. CHF	800.00
- Streitwert über 100'000	max. CHF	1'500.00

b) nicht bestimmter Streitwert:

Spruchgebühr nach Aufwand		Aufwandgebühr II
	max. CHF	1'500.00

⁹ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Art. 51 Friedensrichter¹⁰

a) Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00

<u>b) bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten</u>	CHF	100.00 bis 850.00
---	-----	-------------------

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt, vorbehältlich der Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017, am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Der vorstehende Gebührentarif für die Politische Gemeinde Schlatt wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 145 vom 1. November 2017 festgesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Urs Schäfer

Gemeindepräsident

Peter Leemann

Gemeindeschreiber

¹⁰ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

- A1) Fassung gemäss GR-Beschluss Nr. 86/2018 vom 12. Juni 2018
In Kraft seit 1. Oktober 2018
- A2) Fassung gemäss GR-Beschluss Nr. 149/2020 vom 3. November 2020
In Kraft seit 1. Januar 2021
- A3) Fassung gemäss GR-Beschluss Nr. 162/2022 vom 5. Dezember 2022
In Kraft seit 1. Januar 2023